D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 32	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 23.05.2017	90	2017

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☒ öffentlich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag angenommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	07.06.2017	☐	☒			
☒ Kreistag	07.06.2017	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):							Geschäftsbereich 32 zur Beschlussausführung.
Gefertigt:		Beteiligt:				Landrat	
32		I				gez Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Helmstedt zur zunächst vorübergehenden Übernahme von Aufgaben nach dem Waffen- und Sprengstoffrecht

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf einer Zweckvereinbarung zur Übernahme von Aufgaben nach dem Waffen- und Sprengstoffrecht wird - vorbehaltlich der Genehmigung des MI - beschlossen. Der Landrat wird ermächtigt, eventuell vom MI für erforderlich gehaltene Änderungen vorzunehmen, sofern die Grundzüge der Vereinbarung hierdurch nicht berührt werden.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 90	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Helmstedt ist als selbständige Gemeinde im Stadtgebiet u.a. für die Durchführung des Waffengesetzes und teilweise für die Durchführung des Sprengstoffrechts zuständig. Demnach würde die Zuständigkeit für die Fälle des Waffen- und Sprengstoffrechts für das Gebiet der Gemeinde Büddenstedt, die aktuell beim Landkreis Helmstedt zu bearbeiten sind, ab dem 01.07.2017 auf die Stadt Helmstedt übergehen.

Seit einigen Wochen werden zwischen Stadt und Landkreis Gespräche mit dem Ziel geführt, die der Stadt obliegenden Aufgaben des Waffen- und Sprengstoffrechts Mitte des kommenden Jahres komplett auf den Landkreis zu übertragen.

Vor diesem Hintergrund würde es - für den Verwaltungsablauf, aber auch für die betroffenen Waffenbesitzer(innen) und Sprengstofferlaubnisinhaber(innen) aus Büddenstedt – keinen Sinn machen, die Fallbearbeitung in den genannten Rechtsgebieten zum 01.07.2017 an die Stadt Helmstedt abzugeben, um sie dann voraussichtlich ein Jahr später wieder zurückzunehmen. Insofern ist mit der Stadt im Vorgriff auf eine „Vollübertragung“ der Aufgaben Einigkeit erzielt worden, vorübergehend eine „Teilübertragung“ vorzunehmen. Auch dafür muss allerdings bereits eine formelle Zweckvereinbarung nach dem Nieders. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit geschlossen werden.

In finanzieller Hinsicht sollen die Gebühren und die Schlüsselzuweisungen des Landes nach Aufgabenübertragung für das Gebiet der derzeitigen Gemeinde Büddenstedt beim Landkreis Helmstedt verbleiben. Eine darüber hinausgehende finanzielle Beteiligung der Stadt ist für die Übergangsphase nicht vorgesehen. Finanzielle Ausgleiche werden dann eingehender zu erörtern sein, wenn ab Mitte des kommenden Jahres die angestrebte dauerhafte Aufgabenübertragung für das gesamte Stadtgebiet realisiert wird.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der gem. § 4 Ziffer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) und der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt

Die Stadt Helmstedt, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Stadt“ -

und

der Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat, Südertor 6, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Landkreis“ -

schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der gültigen Fassung diese Zweckvereinbarung.

Präambel

Die Stadt Helmstedt fusioniert mit Wirkung vom 01.07.2017 mit der Gemeinde Büddenstedt zur „neuen“ Stadt Helmstedt. Als selbständige Gemeinde wird sie dann auch für das Gebiet der vormaligen Gemeinde Büddenstedt u.a. für die Durchführung des Waffenrechts und teilweise für die Durchführung des Sprengstoffrechts zuständig. Da Stadt und Landkreis beabsichtigen, diese Aufgaben ab dem 01.07.2018 auch für das Gebiet der bisherigen Stadt Helmstedt an den Landkreis zu übertragen, wird im Interesse der Verwaltungsökonomie und der betroffenen Bürger diese Vereinbarung getroffen.

§ 1
Aufgabenübertragung

Gemäß § 2 Abs. 1, S. 1 Nr. 1, S. 2 u. Abs. 3 NKomZG überträgt die Stadt die ihr durch

§ 4 Ziffer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) zugewiesenen Aufgaben der Durchführung des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und

Ziffer 7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben der Durchführung des Sprengstoffrechts

für das Gebiet der Gemeinde Büddenstedt ab dem 01.07.2017 auf den Landkreis.

§ 2
Wahrnehmung der Aufgaben, Personal

Der Landkreis erfüllt die genannten Aufgaben in eigener Verantwortung. Rechte und Pflichten aus der Aufgabenerfüllung obliegen ausschließlich dem Landkreis.

Das Personal zur Wahrnehmung der Aufgaben stellt der Landkreis.

§ 3
Kostenausgleich

Die Sach- und Personalaufwendungen für die Aufgabenerfüllung werden vom Landkreis getragen.

Die zu erhebenden Gebühren stehen dem Landkreis zu.

Ein weiterer Kostenausgleich ist ausgeschlossen.

Erstattungen seitens des Bundes oder des Landes stehen dem Landkreis zu, soweit er die Aufgaben ausführt. Sofern Erstattungen für einen zurückliegenden Zeitraum gezahlt werden, erhält die im Bezugszeitraum zuständige Behörde die Mittel. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung vorzunehmen.

§ 4
Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird befristet für die Zeit vom 01.07.2017 bis zum 30.06.2018 abgeschlossen.

§ 5
Änderung, Auflösung oder Kündigung

Eine Kündigung ist aufgrund der kurzen Dauer der Vereinbarung und der beabsichtigten Folgeregelung (s. Präambel) nicht möglich.

Einvernehmliche Änderungen oder die einvernehmliche Auflösung dieser Vereinbarung können jederzeit erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung eventuell enthaltene Regelungslücken. Diese sollen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem am Nächsten kommen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Helmstedt, den	Helmstedt, den
STADT HELMSTEDT Der Bürgermeister	**LANDKREIS HELMSTEDT** Der Landrat
(Schobert)	(Radeck)
(S)	(S)